

9. *fordert* eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, unter anderem über das System der Vereinten Nationen, zur Unterstützung der Anstrengungen, die auf nationaler, sub-regionaler und regionaler Ebene unternommen werden, um korrupte Praktiken und die Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft zu verhüten und zu bekämpfen, sowie bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, insbesondere des Kapitels V;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung mit ausreichenden finanziellen und personellen Mitteln auszustatten, so auch für die wirksame Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, und legt ferner dem Büro *nahe*, der auf Antrag gewährten technischen Zusammenarbeit hohen Vorrang einzuräumen, um unter anderem die Ratifikation, die Annahme und die Billigung des Übereinkommens beziehungsweise den Beitritt dazu sowie seine Durchführung zu fördern und zu erleichtern;

11. *nimmt davon Kenntnis*, dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Kürze in Zusammenarbeit mit dem Interregionalen Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege den Rechtsleitfaden für die Ratifikation und Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption fertigstellen wird;

12. *ersucht* die internationale Gemeinschaft *erneut*, unter anderem technische Hilfe zu gewähren, um die Anstrengungen zu unterstützen, die die Staaten unternehmen, um ihre personellen und institutionellen Kapazitäten zur Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie zur Wiedererlangung von Vermögenswerten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, insbesondere des Kapitels V, zu stärken und Strategien zur durchgängigen Berücksichtigung und Förderung der Transparenz und der Integrität sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor zu entwickeln;

13. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten und öffentlicher Vermögensgegenstände, der Gerechtigkeit, der Verantwortung und der Gleichheit vor dem Gesetz einzuhalten und der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Integrität zu schützen und eine Kultur der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und der Ablehnung von Korruption zu pflegen;

14. *begrüßt* die Maßnahmen des Privatsektors auf internationaler wie nationaler Ebene, einschließlich kleiner und großer Unternehmen sowie transnationaler Unternehmen, mit dem Ziel, sich im Kampf gegen Korruption auch weiterhin uneingeschränkt zu engagieren, fordert den Privatsektor auf,

auch weiterhin diesbezügliche Anstrengungen zu unternehmen, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Arbeit, die der Globale Pakt im Hinblick auf seinen zehnten Grundsatz betreffend die Korruptionsbekämpfung geleistet hat, und betont, dass alle maßgeblichen Interessenträger die unternehmerische Verantwortung und Rechenschaftspflicht weiter fördern müssen;

15. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, von den Finanzinstitutionen zu verlangen, dass sie umfassende Programme zur Wahrung der gebotenen Sorgfalt und Wachsamkeit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und anderen anwendbaren Übereinkünften sachgerecht durchführen, die die Transparenz fördern und die Anlage illegal erworbener Gelder verhindern könnten;

16. *legt außerdem* den Mitgliedstaaten, den zuständigen internationalen Organisationen und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nahe*, dem 9. Dezember, den die Generalversammlung in ihrer Resolution 58/4 vom 31. Oktober 2003 zum Internationalen Tag gegen die Korruption erklärte, einen hohen Stellenwert einzuräumen;

17. *bekundet ihre Besorgnis* über das Ausmaß der Korruption auf allen Ebenen, namentlich über den Umfang der Übertragung von aus Korruption stammenden Vermögenswerten illegaler Herkunft, und bekräftigt in dieser Hinsicht ihre Entschlossenheit, korrupte Praktiken auf allen Ebenen zu verhüten und zu bekämpfen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und darin näher auf das Ausmaß der Korruption auf allen Ebenen einzugehen, namentlich auf den Umfang der Übertragung von aus Korruption stammenden Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie die Auswirkungen der Korruption und dieser Übertragungen auf das Wirtschaftswachstum und die nachhaltige Entwicklung, und beschließt, unter dem Punkt "Globalisierung und Interdependenz" den Unterpunkt "Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/208

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/491/Add.2, Ziff. 8)²¹⁹.

²¹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

60/208. Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/180 vom 21. Dezember 2001, 57/242 vom 20. Dezember 2002, 58/201 vom 23. Dezember 2003 und 59/245 vom 22. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²²⁰,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²²¹,

in der Erkenntnis, dass der fehlende territoriale Zugang zum Meer, zu dem als weitere Erschwernis noch die Ablegenheit von den Weltmärkten hinzukommt, sowie die prohibitiven Transitzkosten und -risiken die Exporterlöse der Binnenentwicklungsländer, den Zufluss von Privatkapital und die Mobilisierung innerstaatlicher Ressourcen schwerwiegenden Einschränkungen unterwerfen und daher nachteilige Auswirkungen auf ihr Gesamtwachstum und ihre sozioökonomische Entwicklung haben,

sowie in der Erkenntnis, dass die Binnenentwicklungsländer mit ihren kleinen und störanfälligen Volkswirtschaften zu den ärmsten Entwicklungsländern gehören, und feststellend, dass von den einunddreißig Binnenentwicklungsländern sechzehn von den Vereinten Nationen auch als am wenigsten entwickelte Länder eingestuft werden,

unter Hinweis auf die Erklärung von Almaty²²² und das Aktionsprogramm von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern²²³,

sowie unter Hinweis auf die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas²²⁴, eine Initiative zur Beschleunigung der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung, da die meisten Binnen- und Transitentwicklungsländer in Afrika liegen,

mit Interesse Kenntnis nehmend von der am 9. und 10. August 2005 in Asunción abgehaltenen Tagung der für

Handel zuständigen Minister der Binnenentwicklungsländer, auf der die Plattform von Asunción für die Doha-Entwicklungsrunde²²⁵ verabschiedet wurde,

Kenntnis nehmend von dem Communiqué der am 19. September 2005 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen sechsten jährlichen Ministertagung der Binnenentwicklungsländer²²⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern²²⁷;

2. *erkennt* die besonderen Bedürfnisse und Herausforderungen an, denen die Binnenentwicklungsländer gegenüberstehen, und bekräftigt daher die Entschlossenheit, diesen Bedürfnissen und Herausforderungen durch die vollständige, rechtzeitige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty²²³ vordringlich Rechnung zu tragen;

3. *bekräftigt* das Recht der Binnenländer auf Zugang zum und vom Meer sowie die Freiheit des Transits durch das Hoheitsgebiet der Transitländer mit allen Verkehrsmitteln gemäß den anwendbaren Regeln des Völkerrechts;

4. *bekräftigt außerdem*, dass die Transitländer in Ausübung ihrer vollen Souveränität über ihr Hoheitsgebiet das Recht haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Rechte und Erleichterungen, die sie den Binnenländern einräumen, ihre legitimen Interessen in keiner Weise beeinträchtigen;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die sonstigen zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und die multilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, die konkreten Maßnahmen in den fünf Schwerpunktbereichen durchzuführen, die im Aktionsprogramm von Almaty vereinbart wurden;

6. *bittet* die Geberländer und die multilateralen und regionalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, insbesondere die Weltbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank und die Interamerikanische Entwicklungsbank, den Binnen- und Transitentwicklungsländern für den Aufbau, die Instandhaltung und die Verbesserung ihrer Verkehrs-, Lagerhaltungs- und anderen mit dem Transit zusammenhängenden Einrichtungen, einschließlich neuer Verkehrswege und verbesserter Kommunikationsmöglichkeiten, angemessene finanzielle und technische Hilfe in Form von Zuschüssen oder Krediten zu Vorzugsbedingungen zu gewähren, um subregionale, regionale und interregionale Projekte und Programme zu fördern;

²²⁰ Siehe Resolution 55/2.

²²¹ Siehe Resolution 60/1.

²²² *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang II.*

²²³ Ebd., Anhang I.

²²⁴ A/57/304, Anlage.

²²⁵ A/60/308, Anlage.

²²⁶ A/C.2/60/2, Anlage.

²²⁷ A/60/287 und Corr.1.

7. *erkennt an*, dass die meisten Transitländer selbst Entwicklungsländer sind, die häufig ganz ähnliche Wirtschaftsstrukturen haben und unter ähnlicher Ressourcenknappheit leiden, namentlich dem Mangel an angemessener Infrastruktur für den Transitverkehr;

8. *betont*, dass die Hilfe bei der Verbesserung von Transitverkehrseinrichtungen und -diensten zu einem festen Bestandteil der Gesamtstrategien für die wirtschaftliche Entwicklung der Binnen- und Transitentwicklungsländer gemacht werden soll und dass die Geberländer infolgedessen die Erfordernisse einer langfristigen Umstrukturierung der Volkswirtschaften der Binnenentwicklungsländer berücksichtigen sollen;

9. *betont*, dass der Konsens von São Paulo²²⁸, der auf der vom 13. bis 18. Juni 2004 in São Paulo (Brasilien) abgehaltenen elften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen verabschiedet wurde, insbesondere seine Ziffern 66 und 84, von den in Betracht kommenden internationalen Organisationen und Gebern unter Einbeziehung der Vielzahl der Interessenträger umgesetzt werden muss;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer in Bezug auf Handelserleichterung je nach individuellem Bedarf innerhalb des im Aktionsprogramm von Almaty enthaltenen Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern entsprechend dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004²²⁹ zu unterstützen;

11. *bittet* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen, namentlich die Regionalkommissionen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Weltbank, die Weltzollorganisation, die Welthandelsorganisation und die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, das Aktionsprogramm von Almaty in ihre entsprechenden Arbeitsprogramme einzubeziehen, legt ihnen *nahe*, die Binnen- und Transitentwicklungsländer auch weiterhin zu unterstützen, unter anderem durch gut koordinierte und kohärente Programme der technischen Hilfe auf dem Gebiet des Transitverkehrs, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem gemeinsamen Kommuniqué der Tagung auf hoher Ebene über die Rolle der internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen bei der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty²³⁰, die vom Sekretariats-Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer einberufen und von der Regierung Kasachstans vom 29. bis 31. März 2005 in Almaty ausgerichtet wurde;

12. *ersucht* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer und die Regionalkommissionen, ihre Bemühungen um die Aufstellung wirksamer Indikatoren zur Messung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty fortzusetzen;

13. *ermutigt* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, insbesondere die Abteilung Dienstleistungsinfrastruktur für Entwicklung und Handelseffizienz und das Sonderprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, ihre technische Hilfe und ihre Analysetätigkeit auf dem Gebiet der Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern weiterzuführen;

14. *ersucht* das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, im Einklang mit dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 56/227 vom 24. Dezember 2001 sowie in dem Aktionsprogramm von Almaty und in der Erklärung von Almaty²²² erteilten Mandat seine Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere denjenigen, die in den Binnen- und Transitentwicklungsländern operative Tätigkeiten am Boden durchführen, fortzusetzen, um die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty gemäß der Versammlungsresolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 sicherzustellen, und ersucht das Büro außerdem, auch weiterhin durch Kampagnenarbeit die internationale Öffentlichkeit zu sensibilisieren und erhöhte Aufmerksamkeit auf die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty zu lenken;

15. *ersucht* in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel, namentlich durch eine Veränderung der Prioritätensetzung, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Büro mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, damit es sein im Aktionsprogramm von Almaty vorgesehenes zusätzliches Mandat wirksam wahrnehmen kann;

16. *bittet* die Geberländer und die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, den der Generalsekretär zur Unterstützung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der weiteren Durchführung der Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz von Almaty eingerichtet hat;

17. *beschließt*, den Punkt "Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

²²⁸ TD/412, Teil II.

²²⁹ World Trade Organization, Dokument WT/L/579. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

²³⁰ A/60/75, Anlage II.

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty und dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 60/209

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/492/Add.1, Ziff. 11)²³¹.

60/209. Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/196 vom 22. Dezember 1992, 48/183 vom 21. Dezember 1993, 50/107 vom 20. Dezember 1995, 56/207 vom 21. Dezember 2001, 57/265 und 57/266 vom 20. Dezember 2002, 58/222 vom 23. Dezember 2003 und 59/247 vom 22. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf die von den Staats- und Regierungschefs anlässlich des Millenniums-Gipfels verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²³² und die von ihnen eingegangene Verpflichtung, die extreme Armut zu beseitigen und bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als 1 Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²³³,

unterstreichend, dass die Staats- und Regierungschefs der Armutsbeseitigung Vorrang und Dringlichkeit einräumen, wie dies in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich zum Ausdruck gebracht wurde,

eingedenk der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung²³⁴ und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung²³⁵,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die Zahl der in extremer Armut lebenden Menschen in vielen Ländern weiter zunimmt, wobei Frauen und Kinder die Mehrheit und die am schwersten betroffene Gruppe stellen, vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern und in Afrika südlich der Sahara,

dadurch ermutigt, dass die Armut in jüngster Zeit in einigen Ländern zurückgegangen ist, und entschlossen, diese Ten-

denz zum Nutzen der Menschen weltweit zu verstärken und auszudehnen,

in Anerkennung des Beitrags einer produktiven Vollbeschäftigung zur Beseitigung der Armut und zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele,

in der Erkenntnis, dass Kleinstkredit- und Mikrofinanzierungsprogramme produktive selbständige Tätigkeiten schaffen und den Menschen helfen können, die Armut zu beseitigen und ihre soziale und wirtschaftliche Anfälligkeit abzubauen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die Zahl der in Armut lebenden Frauen und Mädchen gegenüber der Zahl der Männer unverhältnismäßig stark zugenommen hat, vor allem in Entwicklungsländern, und dass sie mehrheitlich in ländlichen Gebieten leben, in denen sie für ihren Lebensunterhalt auf Subsistenzlandwirtschaft angewiesen sind,

in dem Bewusstsein, dass Frauen und Männer uneingeschränkt und gleichberechtigt an der Ausarbeitung von makroökonomischen und sozialen Politiken und Strategien zur Armutsbekämpfung mitwirken müssen, wenn die Armut beseitigt und eine nachhaltige Entwicklung herbeigeführt werden soll,

in der Erkenntnis, dass die Ermächtigung der Frau ein wesentlicher Faktor bei der Beseitigung der Armut ist und dass die Durchführung besonderer Maßnahmen zur Ermächtigung der Frau zur Erreichung dieses Ziels beitragen kann,

sowie in der Erkenntnis, dass die Verbesserung der wirtschaftlichen Stellung der Frau auch die wirtschaftliche Stellung ihrer Familie und ihrer Gemeinschaft verbessert und dadurch einen zu Wirtschaftswachstum führenden Multiplikatoreffekt ausübt,

ferner in der Erkenntnis, dass die Mobilisierung von Finanzmitteln zu Gunsten der Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene und die wirksame Verwendung dieser Mittel zentrale Bestandteile einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft zu Gunsten der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind,

in Anerkennung der laufenden internationalen Bemühungen, Beiträge und Erörterungen, wie beispielsweise der Initiative "Aktion gegen Hunger und Armut", die darauf gerichtet sind, im Kontext der Weiterverfolgung der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung mögliche innovative und zusätzliche Wege der Entwicklungsfinanzierung aus allen öffentlichen und privaten in- und ausländischen Quellen zu ermitteln und zu erschließen, die die aus traditionellen Finanzierungsquellen stammenden Mittel erhöhen und ergänzen, sowie sich dessen bewusst, dass manche dieser Finanzierungsquellen und deren Nutzung der einzelstaatlichen Souveränität unterstehen,

mit Interesse Kenntnis nehmend von der Internationalen Konferenz über Armutsbeseitigung und Entwicklung, die die Regierung von Mauritius im Jahr 2006 ausgerichtet wird,

²³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

²³² Siehe Resolution 55/2.

²³³ Siehe Resolution 60/1.

²³⁴ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6-12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

²³⁵ Resolution S-24/2, Anlage.